

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K19 Gebietskörperschaften: Organe
Regeltext	Die Organe von Gebietskörperschaften werden als eigener Entitätentyp betrachtet. Zu ihnen gehören die einer Gebietskörperschaft unterstellten oder zugehörigen Körperschaften mit exekutiven, legislativen, administrativen, richterlichen, informativen, diplomatischen oder militärischen Funktionen und die ihr nachgeordneten Behörden, unabhängig von der Größe und der staatlichen, regionalen oder lokalen Ebene der Gebietskörperschaft, sowie – unabhängig von ihrer räumlichen Zuständigkeit – die den Organen nachgeordneten Behörden.
	Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften gelten als deren Organe und erhalten in der Normdatei eigenständige Datensätze.
	Diplomatische Vertretungen werden als Abteilung ihres Staates behandelt. Sie erhalten den Namen des Staats, in den sie entsandt sind, als identifizierenden Zusatz.
	Den Namen von Organen von Gebietskörperschaften werden grundsätzlich die Namen ihrer Gebietskörperschaften vorangestellt (zur Bildung des bevorzugten Namens vgl. K12).
	Die Namen der Organe von Gebietskörperschaften werden nicht auf eine
	standardisierte Form normiert. Es werden keine Bestandteile hinzugefügt oder
	weggelassen (vgl. allgemeine Regeln).
Verwendung	Die Verwendung erfolgt in Formal- und Sacherschließung bis auf den Bereich der Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften einheitlich. Es gelten folgende Verwendungsregeln:
	Formalerschließung
	Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Nichtverwendung im Bereich der Formalerschließung bleibt von der Regelung unberührt. Die gegenwärtige Praxis bleibt bestehen.
	Es werden nur im bisherigen Umfang eigenständige Datensätze angelegt (vgl. RAK-WB § 451). Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie
	Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften, die keine eigenständigen Datensätze erhalten, werden weiterhin als abweichende Namensformen bei der übergeordneten Körperschaft erfasst und besonders gekennzeichnet. Zusätzlich ist in den Datensätzen der Sacherschließung für diese Organe ein Verwendungshinweis für die Formalerschließung zu setzen.
	Sacherschließung
	Im Bereich der Sacherschließung werden für alle Arten von Organen grundsätzlich eigenständige Datensätze angelegt und für die inhaltliche Erschließung verwendet.

Erläuterung Zwischen den RAK-WB und den RSWK bestehen Abweichungen in Bezug auf nachgeordnete Organe mit regional begrenzten Aufgaben, z. B. bei Gerichten, Polizeibehörden und Finanzämtern, für die der Ortssitz ein wichtiges Identifizierungsmerkmal darstellt. Sie werden nach den RSWK selbstständig angesetzt (Ausnahme Polizeidienststellen - sie werden in der Schlagwortfolge mit dem Ort und Sachschlagwort wiedergegeben). Die RAK-WB legen die unselbstständige Ansetzung als Abteilung der Gebietskörperschaft fest. Dies entspricht auch der internationalen Praxis. Spitzenorgane ohne Ressortbegriff (einschließlich Vertretungskörperschaften) sowie ihre Exekutiv- und Informationsorgane bei regionalen und lokalen Verwaltungseinheiten unterhalb der Staats- bzw. Landesebene werden nach RAK-WB im Allgemeinen nicht angesetzt. Ihre Veröffentlichungen gelten als Veröffentlichung der betreffenden Verwaltungseinheit. Sie werden jedoch als Abteilung angesetzt, wenn ihnen unterstellte Körperschaften als ihre Abteilungen anzusetzen sind. In den RSWK bestehen keine besonderen Regelungen für Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften unterhalb der Staats- bzw. Landesebene. Sie werden als Abteilung der jeweiligen lokalen Verwaltungseinheit angesetzt. Zur Vermeidung aufwändiger Korrekturen im Titelbestand soll vorerst im Bereich der Formalerschließung auf die Anwendung der Regel zu den Spitzen-, Exekutivund Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften verzichtet werden. Im Zuge einer evtl. RDA-Einführung muss dieser Bereich erneut untersucht werden. Regelwerke RAK-WB: 448; 451; Anl. 12.1-12.3; 453; 650 RSWK: 614; 615 Beispiele GKD: SWD: GND: 150 Österreich / Bundes 800 |c|Österreich 110 Österreich\$b 801 |x|Bundesrat Bundesrat 250 Bundesrat <Öster 410 Bundesrat\$g reich> Österreich 440 !...!Österreich 551 !...! Österreich\$4adue 150 Deutschland / 110 Deutschland\$b 800 |c|Deutschland Bundesverfassungsger 801 |x|Bundesverfass Bundesverfassungs ungsgericht gericht 250 Bundesverfassungs 410 Bundesverfassungs gericht < Deutsch gericht\$aDeutschland land> 551 !...! Deutschland 440 !...!Deutschland **\$4**adue 150 Sachsen / Statistisch 800 |c|Sachsen 110 Sachsen**\$b**Statist es Landesamt 801 |x|Statistisches isches Landesamt

Landesamt

250 Statistisches Landes

amt <Sachsen>

440 !...! Sachsen

Landesamt**\$q**Sachsen

551 !...! Sachsen \$4 adue

410 Statistisches

	T	T - -	[
	150 United States /	800 c USA	110 USA \$b U. S. Embassy
	Embassy < Great	801 x Botschaft <groß< td=""><td>London\$gGroßbritan</td></groß<>	London \$g Großbritan
	Britain>	britannien>	nien
	250 Embassy < United		410 U. S. Embassy
	States, Great Britain>		London \$g USA
	440 !!United States		551 !! <i>USA</i> \$4 adue
			551 !! <i>Großbritannien</i>
			\$4 geow
			551 !! <i>London</i> \$4 orta
	005 Tb1	Ts1	005 Tg1
	150 Erlangen	800 c Erlangen	151 Erlangen
	250 Erlangen / Stadtrat	801 x Stadtrat	410 Erlangen \$b Stadtrat
			\$4 spio
		Ts1	·
		800 g Erlangen	005 Tb1
			110 Erlangen \$b Stadtrat
			551 !! <i>Erlangen</i> \$4 adue
			680 Datensatz nicht für
			Titelverknüpfungen in
			der Formalerschließ
			ung verwenden.
			Titelverknüpfungen in
			der Formalerschließ
			ung erfolgen
			stattdessen mit der
			übergeordneten
			Gebietskörperschaft.